

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Idrætsforeningen Stjernen Flensburg“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts mit Sitz in Flensburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün - weiß.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere um den Angehörigen der dänischen Minderheit im Landesteil Südschleswig sportliche Aktivitäten zu ermöglichen.

Dieses wird u.a. verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den angebotenen Sportarten.
- Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes.
- Abhaltung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen im Kinder- und Jugendsport.
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht nach finanziellen Gewinnen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, ist der Vorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (n. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch (n. § 670 BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telekommunikation, Büroartikel - der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb eines laufenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes (n. § 670 BGB) festgesetzt werden.

Einzelheiten regelt die jeweils gültige Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Sydslesvig danske Ungdomsforeninger (SdU), dem Landessportverband Schleswig- Holstein, sowie den jeweiligen Sportfachverbänden angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, fördernde (passive), sowie Ehrenmitglieder. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich über die Abteilungen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet allein über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben. Der Familienbeitrag ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen, Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft von mindestens einem Erwachsenen und einem Kind/Jugendlichen bis 18 Jahre. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Vereinsausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Veranlassung des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungen in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt auch nach Ausspruch eines Vereinsausschlusses bestehen. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere auch in folgenden Fällen vom Vorstand ausgesprochen werden:

- a) Verstöße gegen Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Interessen des Vereins
- b) wenn durch persönliches Verhalten der Ruf des Vereins geschädigt wird

§ 5

Beitragswesen

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des entsprechenden Monatsbeitrags zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus - halbjährlich oder vierteljährlich zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Auf Beschluss des Vorstands können Mitgliedsbeiträge ermäßigt oder teilweise gestundet werden.

Die Aufnahme in den Verein ist im Grundsatz davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug seiner Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Zahlungsweise zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen seiner Bankverbindung (Bankinstitut, IBAN, BIC), sowie Änderungen von persönlicher Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen einen erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand in Form einer Bearbeitungsgebühr.

Werden Lastschriften aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst und entstehen dem Verein dadurch zusätzliche Kosten, so sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Die in Verbindung mit der Beitragserhebung notwendigen Vorgänge werden mit Hilfe einer Beitragsordnung geregelt, diese wird vom Vorstand erlassen und geändert.

§ 6

Abteilungen

Innerhalb des Vereins werden Abteilungen für die angebotenen Aktivitäten gesondert eingerichtet.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins, Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein, es hat auch das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln. Aus den Abteilungszugehörigkeiten ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr. Sie sind für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetrieb innerhalb der zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten von Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen zuständig. Die Haushaltsmittel werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in Zusammenarbeit mit dem Vorstand festgesetzt. Die Leitung der Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein gewählter Kandidat für diese Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist. Die innere Ordnung einer Abteilung bestimmt sich grundsätzlich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß auch in Abteilungsordnungen anzuwenden sind.

Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter des Vereins (§ 30 BGB). Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Abschluss von Anstellungs-, Miet-, Leasing- oder sonstiger Verträge in Form eines Dauerschuldverhältnisses bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Die Abteilungsleiter werden zweimal jährlich zu einer erweiterten Vorstandssitzung eingeladen, auf der sie den Vorstand über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen unterrichten.

Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Mitgliederinformationen über ihre Abteilung erhalten.

Der Verein erwirbt für seine Abteilungen, soweit erforderlich, Mitgliedschaften in Fachverbänden - die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten für alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

§ 7

Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Vereinsjugendversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. sportlicher Leiter f. Anlage Engelsby
- e. sportlicher Leiter f. Idrætshallen
- f. Schriftwart
- g. Vereinsjugendwart

Die Vorstandsmitglieder a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselweise, sodass der 1. Vorsitzende, der sportl. Leiter e) und der Schriftwart in den Jahren mit ungerader Endziffer, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der sportl. Leiter d) in den Jahren mit gerader Endziffer zur Wahl stehen.

Der Vereinsjugendwart g) wird auf der Vereinsjugendversammlung gewählt, eine Bestätigung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Ersatzwahl dann unterbleiben, wenn Neuwahlen innerhalb der nächsten drei Monate anstehen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

§ 9

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Erstellung eines Haushaltsvoranschlages, sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d. Einberufung zur Mitgliederversammlung,
- e. satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens - mit Ausnahme bei Auflösung des Vereins,
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g. Anstellung bzw. Kündigung von Personal,
- h. Erstellung einer Geschäfts- und Finanzordnung,
- i. Erstellung von Rahmenrichtlinien für den Sportbetrieb in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern.

§ 10

Besondere Aufgabengebiete einzelner Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Hierbei vertritt der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein. Der 1. Vorsitzende bestimmt eine Person, ihn bei der Erledigung von Vereinsgeschäften zu unterstützen. Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen obliegen dem Schriftwart. Der Kassenwart ist für die Finanzen des Vereins nach Maßgabe der Finanzordnung verantwortlich und legt dem Vorstand quartalsweise die Etatfortschreibung zur Orientierung vor. Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend entsprechend der Jugendordnung nach innen und außen. Der Vorstand ist verpflichtet in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen den Zusatz aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die sportlichen Leiter sind Koordinatoren zwischen Vorstand und den jeweiligen Abteilungen.

§ 11

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung zur Vorstandssitzung hat durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Vertreter, entweder schriftlich, telefonisch oder per e-mail zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Mitglieder einem eingebrachten Vorschlag schriftlich zustimmen. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden sowie vom Kassenwart zu unterschreiben. Finanzielle Verpflichtungen sind vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterschreiben.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im Februar eines jeden Jahres abzuhalten. Anträge, auch zur Tagesordnung, sind schriftlich bis zum 5. Februar an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Aushang und durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung, sowie eingereichter Anträge, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens zu beinhalten:

- a. Wahl des Versammlungsleiters,
- b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassierers,
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
- f. Wahl von zwei Revisoren – diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die übrigen Wahlen erfolgen durch allgemeine Mehrheit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen ist.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen:

- a. wenn mindestens 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen,
- b. auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder,
- c. auf Beschluss des Vorstandes.

§ 14

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung weiterer Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, insoweit Versicherungsschutz durch Sportverbände besteht. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit von den zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern angenommen werden.

§ 16

Auflösung/ Aufhebung des Vereins - Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

„Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e.V.“ (SdU), der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung definierten Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen hierfür stimmen. Zwischen den Mitgliederversammlungen muss mindestens ein Monat liegen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt.

beschlossen	Neufassung	Jahresmitgliederversammlung, 25. Februar 1988
geändert	§ 6, 8, 10, 11	Jahresmitgliederversammlung, 26. Februar 1998
geändert	§ 2, 6	Jahresmitgliederversammlung, 22. Februar 2001
geändert	§ 7, 8	Jahresmitgliederversammlung, 24. Februar 2003
geändert	§ 2	Jahresmitgliederversammlung, 26. Februar 2009
geändert	§ 10	Jahresmitgliederversammlung, 24. Februar 2011
geändert	§ 4, 5, 6, 13, 15, 16	Jahresmitgliederversammlung, 27. Februar 2014
geändert	§ 2, 12	Jahresmitgliederversammlung, 28. Februar 2019
geändert	§ 2, 16	Jahresmitgliederversammlung, 27. Februar 2025